



Vorsicht Falle bei der Stellenausschreibung

Mitte Dezember 2018 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Dieses Gesetz sieht neben männlich und weiblich auch ein drittes Geschlecht mit der Bezeichnung divers vor.

Mit dieser Rechtsänderung hat die Bundesregierung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 (Urteil vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16) reagiert. Die Verfassungsrichter hatten seiner Zeit entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch die geschlechtliche Identität umfasst. Es schützt somit auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Bisher wurden Intersexuelle entweder als männlich oder weiblich im Personenstandsregister eingetragen, was die Richter als unzulässige Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) einstufen.

Für Zahnarztpraxen ist diese Rechtsänderung besonders im Rahmen der Stellenausschreibung von Bedeutung. Hierbei sind bekanntermaßen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten.

Dieses Gesetz stellt neben der Religion, der Weltanschauung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Behinderung, dem Alter und der sexuellen Identität auch das Geschlecht unter einem besonderen Schutz. Bezogen auf diese Rechtsgüter besteht ein klares Benachteiligungsverbot (§ 7 AGG). Da das AGG lange vor der obigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erlassen wurde, greift es das dritte Geschlecht nicht ausdrücklich auf und differenziert in seinen Formulierungen nur zwischen Männern und Frauen (z.B. § 6 AGG). Dennoch ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung dieses Gesetz (notwendigerweise) verfassungskonform auslegen wird und das dritte Geschlecht in den Schutzbereich der Norm einbezieht.

Um eine mögliche Diskriminierung zu verhindern, sollten sich Stellenanzeigen künftig nicht mehr nur an Männer und Frauen richten, sondern auch das dritte Geschlecht einbeziehen. Dies könnte z.B. wie folgt aussehen: Zahnmedizinische Fachangestellte (m/w/d). Falls möglich, kann auch eine geschlechtsneutrale Formulierung wie Behandlungsassistentin gewählt werden. ■

_____ Michael Behring, LL.M.
Geschäftsführer Zahnärztekammer Niedersachsen